

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

021

Gesetz: § 2 BEG

Rechtssatz: Ein für Angehörige der Reichsmarine erlassenes
Verbot des Oberkommandos der Reichsmarine,
mit Personen zu verkehren, die im Verdacht kommunistischer
Betätigung standen, stellt in der Regel keine nationalsozialistische
Gewaltmaßnahme dar.

Aktenzeichen: IV ZR 170/57

Urteil des BGH vom 9. Oktober 1957 OLG Oldenburg

IV ZR 170/57

Verkündet
am 9. Oktober 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Handelsvertreters Matthias S [REDACTED] in W [REDACTED]
[REDACTED] A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] --

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] --

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrich-
ter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlan-
desgerichts in Oldenburg vom 19. Februar 1957
wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht
gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtli-
chen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1908 geborene Kläger trat am 23. Oktober 1928 als Berufssoldat in die Reichsmarine ein. Er diente auf dem Kreuzer Leipzig. Am 25. Januar 1934 wurde er als Matrosengefreiter aus dem Dienst entlassen, weil er trotz mehrfachen dienstlichen Verbotes seiner Vorgesetzten seinen persönlichen Verkehr mit dem Ehepaar Z [REDACTED] in W [REDACTED] und dessen Tochter Gertrud fortgesetzt hatte. Er hat Gertrud Z [REDACTED] im Jahre 1936 geheiratet. Am 24. August 1939 wurde er zur Wehrmacht einberufen. Er war sodann bis zum 9. Mai 1945 Soldat.

Der Kläger hat behauptet, das Verbot und seine spätere Entlassung seien auf nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen, weil Zimmermann in dem Verdacht kommunistischer Betätigung gestanden habe und deswegen bereits früher ebenfalls aus seinem Dienst bei der Reichsmarine entlassen worden sei. Er macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend. Hierzu hat er vorgetragen, er habe bei der Marine die Möglichkeit gehabt, die Fachschule für Verwaltung und Wirtschaft zu besuchen; infolge seiner vorzeitigen Entlassung habe er nicht mehr das Abschlußexamen machen können, nach dessen Bestehen er eine gut bezahlte Stellung als Beamter im Zivilleben hätte finden können. Auch habe er nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Kriegsmarine als Handelsvertreter der Singer-Nähmaschinen AG. nur notdürftig seinen Unterhalt verdienen können. Bis zum Jahre 1938 habe er niemals mehr als 100.- bis 160.- RM monatlich verdient. Bei weiterem Verbleiben in der Kriegsmarine habe er Aussicht gehabt, Stabsfeldwebel zu werden und die entsprechenden Bezüge zu verdienen.



Die Entschädigungsbehörde hat die von ihm geltend gemachten Schadensersatzansprüche abgelehnt.

Der Kläger hat darauf Klage erhoben und im ersten Rechtszuge beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zu zahlen und zwar für Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1. April 1950 und für den Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder deren Unterbrechung.

Das Landgericht hat die Klage durch das Urteil vom 30. April 1956 abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an ihn als Entschädigung für Schaden aus beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen nachstehende Zahlungen zu leisten:

- a) wegen Ausfalls an Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vom 25. Januar 1934 bis zum 9. Mai 1945 den Betrag von 5.000.- DM,
- b) wegen Ausschlusses von der erstrebten Ausbildung, bzw. wegen deren erzwungener Unterbrechung den Betrag von weiteren 5.000.- DM.

Im zweiten Rechtszuge hat der Kläger (S. 3 des Schriftsatzes vom 10. September 1956, Bl. 27 d.A.) u. a. geltend gemacht, sein Schwiegervater Z [REDACTED] sei nicht nur irrtümlich als Kommunist verfolgt worden, sondern er sei tatsächlich aus Gründen seiner politischen

Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus aktiv tätig gewesen.

Das Berufungsgericht hat durch das Urteil vom 19. Februar 1957 das Urteil des Landgerichts vom 30. April 1956 geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 17,74 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter und beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben und nach den von ihm zuletzt in der Berufungsinanz gestellten Anträgen zu erkennen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Da das beklagte Land keine Revision eingelegt hat, so hat der Senat das Berufungsurteil an sich nur soweit nachzuprüfen, als die Klage abgewiesen ist.

II. Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung von der Rechtsauffassung ausgegangen, daß der Kläger zwar nicht aus Gründen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sei, wie

es § 1 Abs. 1 BEG voraussetze, daß er aber einem Verfolgten nahegestanden habe und deswegen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sei. Das Berufungsgericht hat damit grundsätzlich die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BEG bejaht. Zu der Frage, ob die Verfolgung des Klägers auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruht, hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt:

Der Kläger ist auch wegen seiner persönlichen Beziehungen zu der Familie Z [REDACTED] durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden. Es ergibt sich aus den Unterlagen, die der Kläger vorgelegt hat, daß Z [REDACTED] im Verdacht der Betätigung für die kommunistische Partei stand, daß sich nach Ermittlungen und Beobachtungen, die einige Jahre hindurch geschahen, jedoch herausstellte, daß dieser Verdacht unbegründet war. Dieser Verdacht führte dazu, daß die Vorgesetzten des Klägers, nachdem sie von seinem regelmäßigen Verkehr mit der Familie Z [REDACTED] erfahren hatten, dem Kläger verboten, den Verkehr fortzusetzen, und daß sie dieses Verbot aufrechterhielten, obwohl der Kläger ständig darauf hinwies, daß Z [REDACTED] kein Kommunist sei und mit der KPD nichts zu tun habe. Die ständige Zuwiderhandlung des Klägers gegen das ihm erteilte Verbot, die Beziehungen zu der Familie Z [REDACTED] fortzusetzen, führte zu seiner Entlassung.

Danach findet die Entlassung des Klägers aus der Marine ihre Grundlage in seinem ständigen Verstoß gegen ein dienstliches Verbot; dieses Verbot ging aber auf politische Gründe und auf

die nationalsozialistische Einstellung gegen die Kommunisten zurück, so daß keine Bedenken bestehen, das Verbot an den Kläger und seine Entlassung aus der Marine als eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme anzusehen.

Das Berufungsgericht ist dann aber aus anderen Gründen dazu gekommen, die Klage, abgesehen von dem zuerkannten Betrag von 17,74 DM, abzuweisen. Die zuerst erwähnten Ausführungen, auf Grund deren das Berufungsgericht die Klage für an sich schlüssig erachtet, halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Nach der im Tatbestand wiedergegebenen Darstellung des Klägers im zweiten Rechtszuge ist es zunächst nicht unzweifelhaft, ob Z [REDACTED] nur "irrtümlich" für einen Kommunisten gehalten worden ist oder ob er wirklich Kommunist war.

Es steht auch nicht außer jedem Zweifel, ob der Kläger einem Verfolgten nahegestanden hat, da der entscheidende Grund für die Aufrechterhaltung seines ständigen Verkehrs in der Familie der Eheleute Bernhard Z [REDACTED] offensichtlich darin lag, daß der Kläger sich in besonderer Weise zu der Tochter Gertrud hingezogen fühlte, die er später auch geheiratet hat. Der Kläger stand daher nicht so sehr seinem späteren Schwiegervater, als in erster Linie seiner späteren Braut nahe, mag er auch zu seinem künftigen Schwiegervater gute persönliche Beziehungen unterhalten haben. Gertrud Z [REDACTED] ist aber nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden, sie ist daher auch nicht Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG.

Einer abschließenden rechtlichen Würdigung der aufgeworfenen Fragen bedarf es jedoch nicht, da ein Anspruch des Klägers in jedem Falle deshalb zu verneinen ist, weil der Kläger nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen sind gemäß § 2 Abs. 1 BEG solche Maßnahmen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reiches, eines Landes, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der NSDAP, ihrer Gliederungen oder ihrer angeschlossenen Verbände gegen den Verfolgten gerichtet worden sind. Nach Abs. 2 der genannten Vorschrift steht der Annahme nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht entgegen, daß sie auf gesetzlichen Vorschriften beruht haben oder in mißbräuchlicher Anwendung gesetzlicher Vorschriften gegen den Verfolgten gerichtet worden sind. Eine Wertung des Verbots, im Hause der Familie Z. [REDACTED] zu verkehren, als einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG würde daher nicht unbedingt entgegenstehen, daß sich dieses Verbot auf allgemeine Anordnungen, Erlasse oder Verfügungen des Oberkommando der Reichsmarine stützte. Denn es ist rechtsunerheblich, ob sich eine in Frage stehende staatliche Maßnahme auf Gesetz, Erlasse, Verfügungen, Anordnungen oder Einzelanweisungen stützte oder ob sie dieses äußeren Rechtsscheins entbehrte.

Eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme, d.h. eine Maßnahme, die gegen den Kläger aus den in dem § 1 BEG enthaltenen Gründen gerichtet war, steht jedoch deshalb nicht in Frage, weil das in Rede stehende Verkehrsverbot und die wegen des Verstoßes gegen das Verbot erfolgte Entlassung ersichtlich aus militärischen Sicherungs-

gründen getroffen worden sind. Zu allen Zeiten und in allen Staaten unterliegen die Angehörigen der Wehrmacht besonderen Vorschriften, die sich auch als eine teilweise Beschränkung ihrer staatsbürgerlichen Rechte erweisen können. Der innere Grund für den Erlaß und die Durchsetzung derartiger Vorschriften liegt in den besonderen Aufgaben jeder staatlichen Wehrmacht, denen diese nur dann in genügender Weise nachkommen kann, wenn es gelingt, ihre Stärke, ihre Zusammensetzung, ihre Bewaffnung und ihre strategischen Pläne vor jeder Kenntnis eines ausländischen (mit ihm nicht verbündeten) Staates zu bewahren. Daß diese Notwendigkeit der Geheimhaltung um so größer ist, je weiter die Entwicklung der Waffen- und Ausrüstungstechnik fortschreitet, bedarf keiner weiteren Ausführungen. In besonderer Weise muß daher auch die Marine ihre militärischen Geheimnisse hüten, da hier die Ausspähung von besonderem Nutzen für jede ausländische Macht und von unabsehbaren Folgen für die eigene Flotte sein kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Kläger auf einem leichten Kreuzer der Kriegsmarine Dienst tat. Wenn bei dieser Sachlage das Oberkommando der Marine seinen Soldaten generell den Verkehr mit allen Personen verbot, die auch nur im Verdacht einer Anhängerschaft an die Idee des Kommunismus standen, so beruhten solche Maßnahmen auf militärischen Gründen; eine Verfolgung wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus stellen sie nicht dar. Denn es gehört zum historischen Wissen, daß von manchen Kommunisten die Unterstützung der Ziele des Kommunismus ungeachtet staatlicher Gesetze als ihr Recht aufgefaßt wird. Es war im Jahre 1934 die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß Personen, die des Kommunismus verdächtig waren, von Soldaten, die mit ihnen näher verkehrten, militärische Geheimnisse erforschten und ihre Kenntnisse dann anderen

Staaten weitergeben. Dagegen hatte die Wehrmacht sich zu schützen.

Dafür, daß das Oberkommando der Marine die in Frage stehende Verbotsvorschrift mißbräuchlich gegen den Kläger angewandt hat, bestehen nach dem festgestellten Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Nach alledem war die Revision des Klägers aus den erörterten Gründen zurückzuweisen. Es erübrigt sich daher zu prüfen, ob die Erwägungen, aus denen das Oberlandesgericht zu seiner Entscheidung gekommen ist, diese tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 225 Abs. 1 BEG und 97 ZPO.

Schmidt

Raske

Johannsen

Wüstenberg Wilden